

Satzung

§ 1

Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Bürgerverein Oberkaina 2020“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 02625 Bautzen, Ortsteil Oberkaina
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Kultur- und Bürgerverein Oberkaina e.V. ist eine Vereinigung von Bürgern. Er wird Partei- und Konfessionsunabhängig geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Solche Zwecke sind:

- die Förderung des kulturellen Lebens
- die Förderung des Gemeinschaftssinnes
- die Entwicklung des Ortsbildes und öffentlicher Plätze
- die Förderung und Wahrung der Belange der Bürger aus Oberkaina
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie des Brauchtums
- die Förderung des Jugend- und Seniorensports

§ 3

Vereinstätigkeit

Dies wird erreicht durch:

- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Durchführung von Veranstaltungen, die einer Förderung und Erhaltung der Gesundheit dienen
- Herstellung einer guten Nachbarschaftspflege und Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder
- Beitrag zur Erziehung der Jugend im Sinne des Demokratiedenkens und der Naturverbundenheit
- Pflege einer stabilen Partnerschaft zum Landkreis, der Kommune und deren Entscheidungsträgern, sowie den Abgeordneten auf allen Ebenen

§ 4

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5

Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 6

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres eingeleitet. Sie muss spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres erklärt werden.

§ 7

Ausschluss der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 8

Streichung der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Beitrag von mindestens einem Jahr im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist vom Vorstand einmal im Jahr als Jahresversammlung durchzuführen oder wenn es die Belange des Vereins erfordern.
- (2) Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (4) Die Einladung hat schriftlich als Brief unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (5) Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
- (6) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einen gewählten Versammlungsleiter.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Beisitzer
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl des Kassenprüfers
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit (Beitragsordnung)
 - g) Änderungen Satzung
 - h) Auflösung des Verbandes
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (9) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

§ 13 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Erweiterte Vorstand beschließt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, über alle grundsätzlichen und über solche Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung ausschließlich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er hat ferner die Aufgabe, den Vorstand zu beraten sowie sich bei der Durchführung der Aufgaben gem. § 2 und § 3 der Satzung aktiv zu beteiligen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 15 Wahlen

Wahlen zum Vorstand sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers geheim durchzuführen

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einem Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Bautzen e.V. in Bautzen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 22.01.2020 beschlossen. Eine Satzungsänderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 15.07.2020. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.